

Ausschussdrucksache

(24.04.2023)

Inhalt:

Stellungnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes M-V
zur Anhörung des Sozialausschusses am 03.05.2023

hier:

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Personalbemessung in
vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c Elfte Buch
Sozialgesetzbuch**
- Drucksache 8/1885 -

KAV Mecklenburg-Vorpommern • Bertha-von-Suttner-Str. 5 • 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit
und Sport
Vorsitzende Frau Katy Hoffmeister

Nur per Mail

Kommunaler Arbeitgeberverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Telefon: 0385 3031 400
Telefax: 0385 3031 402
Internet: www.kav-mv.de
E-Mail: info@kav-mv.de

Ihr Ansprechpartner:

ass.jur. Michael Schmitz

Ihre Nachricht vom / Aktenzeichen

Unsere Nachricht vom / Aktenzeichen

Schwerin, den

24. April 2023

Öffentliche Anhörung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c Elftes Buch Sozialgesetzbuch

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzgebungsvorhaben auch in der öffentlichen Anhörung am 3. Mai 2023 wahr.

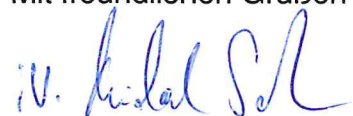
Zur Beantwortung Ihres Fragenkataloges möchten wir zunächst auf unsere anliegende Stellungnahme gegenüber der Landesregierung vom 13.12.2022 verweisen. Inhaltlich stimmen wir mit der Stellungnahme der Vereinigung kommunaler Pflegeeinrichtungen in MV vom 19. April 2023 im Wesentlichen überein.

Ergänzend wäre noch anzumerken, dass sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes mit dem Tarifabschluss 2023 dazu verständigt haben, Verhandlungen über einen Tarifvertrag zur Regelung der Ausbildungen zur Kranken- und Altenpflegehelferinnen und -helfer aufzunehmen.

Damit dieser Tarifvertrag allerdings Wirkung entfalten kann, ist einerseits die Schaffung

einer kürzeren Ausbildung und einer ausreichenden Anzahl an Schulplätzen ebenso Voraussetzung wie eine finanzielle Absicherung der berufsbegleitenden Qualifizierung bereits beschäftigter ungelernter Kräfte. Gerade für diesen Personenkreis besteht auch bei beiden Arbeitsvertragsparteien das Interesse an einer durch Qualifikation geschaffenen beruflichen Entwicklungschance.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Kidal S.N.', written in a cursive style.

Freier

Verbandsgeschäftsführerin

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Mieth
19048 Schwerin

ass.jur. Michael Schmitz

13. Dezember 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c Elftes Buch Sozialgesetzbuch

Sehr geehrte Frau Mieth,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzgebungsvorhaben danken wir.

Die geplanten Änderungen und insbesondere die Aufhebung einer starren Fachkräftequote begrüßen wir ausdrücklich und verbinden dies mit der Erwartung, dass auch in der praktischen Umsetzung die erforderliche Flexibilität bei der Personalbemessung Berücksichtigung findet. Ein Verzicht auf überbordende Dokumentationspflichten wären im Sinne der Beschränkung bürokratischer Hürden wünschenswert, da auch hierdurch vermeidbare Kosten entstehen würden, die letztlich von den Heimbewohnern zu tragen wären und nicht der unmittelbaren Pflege zugutekämen.

Vom Gesetzgebungsverfahren unabhängig müssen wir jedoch auf die Problematik der Ausbildung von Pflegehilfskräften hinweisen. Mit der gesetzlichen Neuregelung der Personalbemessung wird der Bedarf an Pflegehilfskräften steigen, ohne dass hierfür

hinreichende Ausbildungskapazitäten vorhanden sind.

Insbesondere fehlt es an der Möglichkeit der berufsbegleitenden Qualifizierung bereits beschäftigter ungelernter Kräfte. Gerade für diesen Personenkreis besteht auch arbeitgeberseits das Interesse an einer durch Qualifikation geschaffenen beruflichen Entwicklungschance. Im Übrigen kann für diesen Personenkreis bereits vorab bewertet werden, ob eine Eignung für einen Pflegehelferberuf vorhanden ist.

Eine proaktive Rolle des Landes ist allerdings erforderlich, da bei einer berufsbegleitenden Qualifizierung notwendigerweise die Arbeitszeit und damit das Arbeitsentgelt reduziert werden muss, auch wenn sich die Reduzierung durch eine Anerkennung beruflicher Tätigkeit auf die praktische Ausbildung begrenzen ließe. Die Sicherung des bisherigen Entgeltes erscheint uns bei dem in Betracht zu ziehenden Personenkreis als unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg einer berufsbegleitenden Qualifizierung zur Pflegehilfskraft.

Mit freundlichen Grüßen

Freier

Verbandsgeschäftsführerin